

**Per E-mail: [kvf.ctt@parl.admin.ch](mailto:kvf.ctt@parl.admin.ch)**

Frau Ständerätin

Marianne Maret

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen KVF-S  
Parlamentsgebäude

3003 Bern

Bern / Zollikon, den 28. Oktober 2024

## **Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Aktion Medienfreiheit danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben aufgeführten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

**Die Aktion Medienfreiheit lehnt die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) ab. Dies namentlich aus drei Gründen:**

- 1. Die zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage umfasst zwei Fragen, welche beide bereits im Medienförderungspaket enthalten waren. Dieses erlitt im Februar 2022 Schiffbruch (Ablehnung mit 54,6% der Stimmen). Es ist irritierend und befremdend, dass eine Vorlage, die von den Stimmbürgern diskutiert und klar abgelehnt worden ist, nach nur zwei Jahren in Form von Teilvorlagen wieder zur Debatte steht – wie wenn keine Volksabstimmung stattgefunden hätte. Zur Erinnerung: Die Volksabstimmung fand am 13. Februar 2022 statt. Die zur Diskussion stehenden Forderungen wurden bereits am 28. Februar bzw. 17. März 2022 wieder eingereicht.**
- 2. Die Vernehmlassungsvorlage betrifft zwei verschiedene Sachbereiche. Die parlamentarische Initiative Bauer forderte eine Korrektur der Aufteilung der Abgabenanteile zwischen SRG und privaten Radio- und Fernsehstationen. Derweil forderte die parlamentarische Initiative Chassot Fördermassnahmen für die Aus- und Weiterbildung, die Unterstützung von Selbstregulierungsorganen wie dem Presserat sowie die Förderung von Nachrichtenagenturen. Die gemeinsame Unterbreitung zur Vernehmlassung, aber auch die Aussage, diese Forderungen seien in den Diskussionen um das Medienförderungspaket «unbestritten» gewesen, sind gewagt.**
- 3. Das Hauptproblem aber ist die Einführung einer generellen Bundeskompetenz zur Förderung von elektronischen Medien auf Gesetzesebene. Eine solche Kompetenz kann nur über die Änderung von Art. 93 BV eingeführt werden, da sie eine Ausweitung der bisherigen Zuständigkeit des Bundes bedeutet. Die genannten Vorstösse zielten beide nicht auf einen derartigen Paradigmenwechsel.**

Wenn die Kommission im Erläuternden Bericht schreibt, «unabhängige, vielfältige Medien» würden «eine wichtige demokratiepolitische Funktion» erfüllen, dann trifft dies zu. Allein: Für Angebotsvielfalt können nur Markt und Wettbewerb sorgen – diese Aufgabe kann nicht der Bundesverwaltung überlassen werden. Parlament und Bundesrat sind aufgerufen, endlich eine breite Diskussion über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Medien sowie über Inhalt und Rahmen des „Service public“ zu führen, bevor zusätzliche Gelder gesprochen werden.

Die Aktion Medienfreiheit ruft die involvierten Politiker und Behörden dazu auf, zunächst nun die wichtige Diskussion über die **Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Medien** zu führen, bevor über weitere Subventionen diskutiert wird. Die staatlichen Interventionen und Geldflüsse im Medienbereich nehmen immer bedenklichere Ausmasse an. Eine Situation, die aus liberaler, marktfreundlicher Sicht besorgniserregend ist.

## **Verfassungswidriger Formulierungsvorschlag: keine Bundeskompetenz für Fördermassnahmen**

Art. 93 der Bundesverfassung überträgt dem Bund die Kompetenz zur «Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen Fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen». Die Bestimmung bringt klar zum Ausdruck: Dem Bund wird eine **Regelungskompetenz** übertragen, aber **keine Kompetenz für Fördermassnahmen**.

Die Aussage, die Formulierung «ist Sache des Bundes» umfasse auch Fördermassnahmen, ist sehr gewagt. Wer die Bestimmung z.B. mit Art. 104 BV (Landwirtschaft) vergleicht, wo von «Direktzahlungen», «Investitionshilfen» und Fördermassnahmen die Rede ist, sieht die Unterschiede auf den ersten Blick. Ebenso bleibt anzufügen, dass die Bundesverfassung keine «Auffangtatbestände» kennt, wie dies auf S. 12 des Erläuternden Berichts angeführt wird. Jede Bundeskompetenz muss klar umrissen und unmissverständlich formuliert sein. Ansonsten fällt die entsprechende Kompetenz in den Zuständigkeitsbereich der Kantone: Die Kompetenzaufteilung in Art. 3 BV ist lückenlos.

Nun soll eine solche Kompetenz **durch die Hintertüre über Art. 1 RTVG** eingeführt werden: Der Regelungsbereich des RTVG wird stillschweigend auf «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» erweitert. Dies ist falsch und umfasst auch Bereiche, welche mit den vorliegenden Vorstössen gar nicht mitgemeint sind: «Elektronische Medien» umfassen selbstredend auch **Internetportale**, da auch diese «nach redaktionellen Kriterien zusammengestellt» sowie «für die Allgemeinheit bestimmt» sind (vgl. neuer Art. 2 Bst. a bis RTVG).

Eine Bundeszuständigkeit zur direkten Förderung von Internetportalen wird aber mit dieser Vorlage – soweit es dem Erläuternden Bericht zu entnehmen ist – nicht angestrebt. Auch die der Vorlage zugrundeliegenden Vorstösse strebten andere Massnahmen an.

Fazit: Der vorliegende Formulierungsvorschlag widerspricht den demokratischen Spielregeln der Eidgenossenschaft diametral. Die Frage der **Online-Förderung** war **keineswegs unbestritten**, sondern im Gegenteil ein **entscheidendes Argument für die Ablehnung des Medienförderungspakets**.

Die Aktion Medienfreiheit versteht die Forderung der privaten Radio- und Fernsehveranstalter nach einer Erhöhung ihrer Gebührenanteile. Sie hat dieses Begehren in der Vergangenheit nicht bekämpft. Gleichzeitig hat die Aktion Medienfreiheit Verständnis für die schwierige Situation, aber auch die staatspolitische Bedeutung von Nachrichtenagenturen. Leider vermag der vorliegende Gesetzesentwurf diesen Anliegen nicht in geeigneter Form nachzukommen.

Insbesondere die Einführung einer neuen Bundeskompetenz durch die Hintertüre ist abzulehnen. Vor diesem Hintergrund lehnt die Aktion Medienfreiheit die vorliegende Gesetzesrevision ab und empfiehlt den Räten, dem Antrag auf Nichteintreten zu folgen – ausser die Vorlage würde in den zuständigen Kommissionen noch einmal gründlich überarbeitet.

Mit freundlichen Grüssen

**AKTION MEDIENFREIHEIT**

Der Präsident:



Manfred Bühler  
Nationalrat

Der Geschäftsführer:



Thierry Honegger